



SONDER-ATGB.

Sonder-Ticket-Geschäftsbedingungen der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA

1. Geltungsbereich der Sonder-ATGB

- 1.1 Anwendungsbereich: Diese Sonder-ATGB gelten ergänzend neben den allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („**ATGB**“) der TSV München von 1860 GmbH & Co. KGaA, Grünwalder Straße 114, 81547 München („**Club**“) für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten und/oder Dauerkarten (gemeinsam „**Ticket**“ oder „**Tickets**“) der Modelle „Löwenherz“ bzw. „Löwenkopf“ („**Löwenherz-Kunden**“ bzw. „**Löwenkopf-Kunden**“; alle Ticketerwerber gemeinsam: „**Kunden**“), vom Club begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden („**Veranstaltungen**“), sowie den Zutritt und Aufenthalt im Städtischen Stadion an der Grünwalder Straße, Grünwalder Straße 2-4, 81547 München („**Stadion**“). Diese Sonder-ATGB sind gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der Ziffer 1.1 der ATGB. Soweit in diesen Sonder-ATGB keine abweichenden Regelungen bzw. Bestimmungen getroffen werden, bleibt die Geltung der ATGB unberührt.
- 1.2 Pandemie: Diese Sonder-ATGB finden insbesondere Anwendung im Zusammenhang mit Tickets für Veranstaltungen, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer Behörde unter Auflagen und/oder besonderen Regelungen, z.B. (Teil-)Ausschluss von Zuschauern („**Sonderspielbetrieb**“) oder Schutz- und Hygieneregeln bzw. -konzepten, z.B. infolge der Sars-CoV-2-Pandemie („**Corona-Pandemie**“), stattfinden müssen. Der Kunde erkennt an, dass es während des Sonderspielbetriebs dazu kommen kann, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/oder behördlicher Maßgaben nicht in der gewohnten Form stattfinden können. Das bedeutet insbesondere, dass es aus diesen Gründen vereinzelt oder auch wiederholt möglich ist, dass der Kunde Veranstaltungen, für die er ursprünglich ein Besuchsrecht erworben hatte, dennoch nicht besuchen kann (vgl. insbesondere Ziffer 3.2).
- 1.3 Auflösende Bedingung: Diese Sonder-ATGB stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung der o.g. Auflagen bzw. Maßgaben eines zuständigen Verbandes oder Behörde zum Zuschauer(teil-)ausschluss im Sonderspielbetrieb. Das heißt, sobald diese behördlichen oder verbandsseitigen Maßgaben keine Geltung mehr beanspruchen, insbesondere wenn Veranstaltungen wieder vor einer nicht reduzierten Zuschauermenge stattfinden (können), der Sonderspielbetrieb also zugunsten des Regelspielbetriebs endet, verlieren diese Sonder-ATGB ihre Geltung; fortan gelten sodann die ATGB wieder in ihrem ursprünglichen Umfang.

2. Kauf/Bestellung von Tickets, Zuteilung anderer Tickets

- 2.1 Bezugswege: Tickets für die vom Club veranstalteten Fußballspiele sind ausschließlich beim Club über die in Ziffer 2.2 und 2.3 der ATGB beschriebenen Wege zu beziehen. Aus Infektionsschutzgründen wird der Bezug über Online-Bestellungen oder telefonisch über die Ticket-Hotline des Clubs empfohlen.
- 2.2 Zuteilung anderer Tickets und/oder Festlegung/Limitierung der Ticketanzahl: Der Club ist aus wichtigem Grund, z.B. zur Einhaltung von Mindestabständen bzw. von Hygiene- und Schutzregelungen, berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots, dem Kunden Tickets in anderen Kategorien zuzuteilen und/oder die Ticketanzahl zu limitieren und/oder die Ticketanzahl vorzugeben. Tickets für Gästefans werden im Rahmen des Sonderspielbetriebs grundsätzlich nicht angeboten und können nicht erworben werden, soweit dies nicht behördlich und/oder verbandsseitig gestattet wird.

3. Dauerkarten

- 3.1 Dauerkarte: Dauerkarten berechtigen den Kunden grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen des Clubs im Stadion zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website des Clubs unter www.tsv1860.de zu entnehmen. Eine abweichende Laufzeit kann gelten, wenn nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes die entsprechende Saison an einem anderen Zeitpunkt beginnt bzw. endet. Dauerkarten werden personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Ticketpreises sowie die Ermäßigungsberechtigung von Dauerkarten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs.
- 3.2 Kapazitäten im Sonderspielbetrieb: Im Zusammenhang mit dem Ticketerwerb für Veranstaltungen, die nach behördlicher und/oder verbandsseitiger Maßgabe zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden müssen, kann es, z.B. bei Reduzierung der zulässigen Zuschauerzahl oder bei einem erneuten Ansteigen der Infektionszahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, dazu kommen, dass der Kunde abweichend von Ziffer 3.1 nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt insoweit an, dass der Club, z.B. falls die Ticket-Buchungen die verbandsseitig und/oder behördlich zugelassene Zuschauerzahl (vorübergehend) überschreiten, berechtigt ist, die Vergabe des Besuchsrechts mittels eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens nach vorher festgelegten Vorgaben zu bestimmen bzw. mit der Dauerkarte erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Zudem ist der Club berechtigt verschiedenen Ticketkategorien feste Kontingente und/oder Stadionbereiche zuzuweisen.
- 3.3 Dauerkarte „Löwenherz“: Mit dem Kauf einer „Löwenherz“-Dauerkarte verzichtet der Kunde freiwillig auf alle Rückerstattungsansprüche, wenn er aufgrund behördlicher, verbandsseitiger und/oder clubseitiger Maßgabe kein Besuchsrecht für bestimmte Veranstaltungen erhält. Er erkennt in diesem Zusammenhang an, dass er **nicht** zum (Teil-) Rücktritt berechtigt ist, auch sonst **keinen** Anspruch auf Rückerstattung bzw. Zurückbehaltung hat und dennoch zur Entrichtung des vollen Preises verpflichtet ist; dies gilt auch im Fall von Spielen unter vollständigen Ausschluss von Zuschauern. Der „Löwenherz“-Kunde hat keinen Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung bei der Ticketvergabe im Rahmen einer (Teil-)Zulassung von Zuschauern.
- 3.4 Dauerkarte „Löwenkopf“: „Löwenkopf“-Kunden, die im Einzelfall kein Besuchsrecht für bestimmte Veranstaltungen erhalten, wird seitens des Clubs der auf die betreffende Veranstaltung entfallende Teil des Preises erstattet (anteiliger Ticketpreis). Die Erstattung erfolgt i.d.R. über das vom „Löwenkopf“-Kunden bei der Bezahlung verwendete Zahlungsmittel; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Der Kunde kann die Erstattung nach dem jeweiligen Spiel über den Online-Ticketshop veranlassen oder schriftlich bei den in Ziffer 15 der ATGB genannten Kontaktadressen beantragen. Der Kunde der Dauerkarte „Löwenkopf“ hat keinen Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung bei der Ticketvergabe im Rahmen einer (Teil-)Zulassung von Zuschauern.
- 3.5 Gültigkeit: Aufgrund der Corona-Pandemie besitzt die physische Dauerkarte grundsätzlich keine Gültigkeit sofern Zuschauer ganz oder zum Teil ausgeschlossen sind. Bei Spielen im Sonderspielbetrieb werden für die einzelnen Veranstaltungen, für die der Kunde ein Besuchsrecht im Sinne dieser Sonder-ATGB erworben hat, ausschließlich Tickets in Form von print@home-Tickets (vgl. Ziffer 6.2 der ATGB) und/oder Tageskarten personalisiert ausgegeben.

4. Sondertickets

- 4.1 Rollstuhlfahrer: Da der Club für Rollstuhlfahrer keine Dauerkarten gem. Ziffer 3 anbietet, besteht folgende Sonderregelung: Für jede Veranstaltung wird eine bestimmte Anzahl von personalisierten Tickets für Rollstuhlfahrer (ggf. inklusive Begleitperson) unter Beachtung der behördlichen und/oder verbandsseitigen Maßgaben, z.B. die Einhaltung von Mindestabständen und/oder Schutz- und Hygieneregeln bzw. -konzepte, zur Verfügung gestellt. Diese sind vor der jeweiligen Veranstaltung über den Club anzufragen.

- 4.2 Kinder unter 6 Jahren: Für Spiele im Rahmen dieser Sonder-ATGB haben Kinder unter 6 Jahren keine Zutrittsberechtigung ohne gültige Eintrittskarte. Sogenannte Schoßkarten gibt es nicht.

5. Ticketzuteilung/Umsetzung, Spielabbruch

- 5.1 Ticketzuteilung/Umsetzung: Der Ticketinhaber erkennt an, dass der Club aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund vorgegebener Schutz- bzw. Hygieneregeln im Rahmen der Corona-Pandemie und Vorgaben zur Einhaltung von Mindestabständen, berechtigt ist, dem Ticketinhaber von seinen bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer anderen Kategorie zuzuweisen; in diesem Fall besteht seitens des Ticketinhabers kein Anspruch auf Entschädigung.
- 5.2 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, den Club trifft nachweislich ein Verschulden für die zeitliche oder örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung, berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung noch nicht feststand.

6. Preise und Hinterlegung

Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Der Preis für die Dauerkarten wird sofort beim Kauf fällig. Da ausschließlich Tickets gem. Ziffer 3.5 Gültigkeit für Veranstaltungen im Sonderspielbetrieb haben, erfolgt keine Hinterlegung von Tickets gemäß Ziffer 6.3 der ATGB.

7. Rücknahme und Erstattung

- 7.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn der Club Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Erwerb eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Club bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.
- 7.2 Umtausch und Rücknahme: Ein Umtausch oder die Rücknahme von Tickets sind ausgeschlossen.

8. Nutzung und Weitergabe

Abweichend von Ziffer 9.3 der ATGB ist es untersagt, Tickets zu veräußern oder weiterzugeben.

9. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

- 9.1 Zutrittsrecht: Ergänzend zu Ziffer 10.3 der ATGB gilt folgendes:
- a) Personalisierung/Ausweisdokument: Tickets sowie ein amtliches Ausweisdokument sind auf Verlangen vorzuzeigen. Der Zutritt zum Stadion wird grundsätzlich verweigert, sofern der auf dem Ticket vermerkte Ticketinhaber nicht personenidentisch mit dem amtlichen Ausweisdokument ist.

- b) Nachweispflicht: Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund behördlich oder verbandsseitig vorgegebener Schutz- und Hygieneregungen, bestimmte Informationen und/oder Nachweise, z.B. kürzlicher Aufenthalt des Ticketinhabers in einem Risikogebiet der Corona-Pandemie (gemäß den jeweils verbindlichen aktuellen Vorgaben des Robert-Koch-Instituts) für den Zutritt zum Stadion verlangt werden, ist der Club verpflichtet, sich diese Nachweise vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung spätestens unmittelbar vor Zutritt vorlegen zu lassen. Kann der Ticketinhaber die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, kann der Club den Zutritt zum Stadion verweigern.
- c) Einlass: Der Ticketinhaber erkennt überdies an, dass der Club aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund behördlich oder verbandsseitig vorgegebener Schutz- und Hygieneregungen und/oder zwecks Vermeidung von größeren Menschenansammlungen, berechtigt ist, für bestimmte Ticketinhaber bestimmte Regelungen vorzugeben (z.B. feste Einlass- und Auslasszeiten). Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nicht-Einhaltung kann dem Ticketinhaber entschädigungslos der Zutritt verweigert werden.
- d) Schutz- und Hygienekonzepte: Weiterhin erkennt der Ticketinhaber an, dass aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund behördlich oder verbandsseitig vorgegebener Weisungen bzw. Anordnungen, z.B. Schutz- und Hygienekonzepte, im Zusammenhang mit dem Zutritt zum und dem Aufenthalt im Stadion zusätzliche Regelungen (z.B. Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes), Bestimmungen und Anforderungen Geltung erlangen können. Diese werden dem Kunden rechtzeitig in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt, über die offiziellen Kommunikationskanäle des Clubs bekanntgegeben und sind vom Ticketinhaber ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Unter anderem kann es erforderlich werden, dass der Ticketinhaber, z.B. zwecks der Nachverfolgung von Infektionsketten, aufgefordert wird, weitere Daten zu seiner Person und/oder seiner Begleiter und deren kürzlichen Aufenthaltsorten (z.B. Risikogebiete nach RKI-Vorgaben) an den Club im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu übermitteln.

- 9.2 Ungebührliches Verhalten im Stadion: Ergänzend zu Ziffer 10.8 und Ziffer 10.9 der ATGB ist der Club aus wichtigem Grund, z.B. bei schwerwiegenden Verstößen gegen zusätzliche Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen gemäß Ziffer 9.1 dieser Sonder-ATGB und/oder offensichtlichen Krankheitssymptomen, zur Verhängung der dort genannten Sanktionen (insbesondere Verweigerung des Stadionzutritts) ebenfalls berechtigt, insbesondere wenn ein Ticketinhaber gegen zwingende Bestimmungen der jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte verstößt.

10. Nachverfolgung von Infektionsketten

- 10.1 Allgemeines: Zur Nachverfolgung von Infektionsketten im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist es erforderlich (z.B. auf Basis von gesetzlichen Pflichten oder behördlichen Anordnungen), dass der Club die Personen- und Kontaktdaten des Kunden erfasst und gegebenenfalls an Behörden weitergibt. Insbesondere im Falle einer nachweisbaren Infektion einer Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Städtischen Stadion an der Grünwalder Straße kann der Club verpflichtet sein, diese Daten sowie den Zeitpunkt des Besuchs im Stadion an die zuständige Gesundheitsbehörde weiterzugeben, damit diese den Kunden und/ oder Ticketinhaber zur Durchbrechung von Infektionsketten kontaktieren kann.
- 10.2 Datenschutz: Zu dem unter 10.1 beschriebenen Zweck verarbeitet der Club Vornamen und Nachnamen der Kunden, seine Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail), Spieltag, Sitz- oder Stehplatz und Anzahl der gekauften Tickets. Der Club verarbeitet diese Daten auf Basis der rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. C) DSGVO) in Verbindung mit dem Bayerischen Infektionsschutzgesetzes und/oder einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Anordnungen und Ligavorgaben in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2. Dies umfasst auch die etwaig erforderliche Übermittlung an Behörden. Der Club

verarbeitet die personenbezogenen Daten nur solange dies auf Grundlage der jeweiligen Rechtsnorm erforderlich und erlaubt ist, also in der Regel für einen Monat.

11. Änderungen

Der Club ist bei einer Veränderung der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese Sonder-ATGB mit einer Frist von vier Wochen, aus wichtigem Grund, z.B. im Falle des Gesetzeserlasses im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, auch zwei Wochen, im Voraus zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen.

Stand: Mai 2021